

Amtsblatt der Europäischen Union

C 258



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

7. August 2015

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|------------------------|---|
| 2015/C 258/01 | Euro-Wechselkurs | 1 |
|---------------|------------------------|---|

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|---|
| 2015/C 258/02 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7680 — DCC Group/Butagaz) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 2 |
| 2015/C 258/03 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7585 — NXP Semiconductors/Freescale Semiconductor) ⁽¹⁾ | 3 |
| 2015/C 258/04 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7722 — 3i Group/AMP Capital Investors/ESVAGT) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 4 |

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2015/C 258/05

Mitteilung der Kommission — Bekanntmachung einer öffentlichen Konsultation — Geografische Angabe aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft 5

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. August 2015

(2015/C 258/01)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,0885 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4333 |
| JPY | Japanischer Yen | 135,94 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,4401 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4614 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,6665 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,70140 | SGD | Singapur-Dollar | 1,5080 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,5365 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 270,42 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,0713 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 13,8905 |
| ISK | Isländische Krone | | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 6,7593 |
| NOK | Norwegische Krone | 9,0260 | HRK | Kroatische Kuna | 7,5660 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 14 724,55 |
| CZK | Tschechische Krone | 27,029 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,2588 |
| HUF | Ungarischer Forint | 310,45 | PHP | Philippinischer Peso | 49,830 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,1846 | RUB | Russischer Rubel | 69,8530 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,4125 | THB | Thailändischer Baht | 38,283 |
| TRY | Türkische Lira | 3,0316 | BRL | Brasilianischer Real | 3,8273 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,4849 | MXN | Mexikanischer Peso | 17,8345 |
| | | | INR | Indische Rupie | 69,4082 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7680 — DCC Group/Butagaz)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 258/02)

1. Am 28. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen DCC Energy, das von der DCC Group („DCC“, Irland) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Butagaz SAS („Butagaz“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - DCC: Verkauf, Marketing und Vertrieb von Mineralöl und Flüssiggas („LPG“) in Europa;
 - Butagaz: Verkauf von Flüssiggas in Frankreich an Privathaushalte sowie an Kunden aus Industrie und Gewerbe.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7680 — DCC Group/Butagaz per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7585 — NXP Semiconductors/Freescale Semiconductor)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 258/03)

1. Am 31. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen NXP Semiconductors N.V. („NXP“, Niederlande) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Freescale Semiconductor Ltd („Freescale“, Bermuda).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - NXP: Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Halbleiter-Bauelementen wie integrierten Schaltungen, Halbleitereinheiten, Hochfrequenztransistoren, Mikrocontrollern, digitalen Signalprozessoren und Sensoren;
 - Freescale: Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Halbleiter-Bauelementen wie Mikrocontrollern, Hochfrequenztransistoren, analogen integrierten Schaltungen und Sensoren.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7585 — NXP Semiconductors/Freescale Semiconductor per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7722 — 3i Group/AMP Capital Investors/ESVAGT)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 258/04)

1. Am 31. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen 3i Group plc („3i“, Vereinigtes Königreich) und das Unternehmen AMP Capital Investors Limited („AMP“, Australien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen ESVAGT A/S und dessen Tochtergesellschaften („ESVAGT“, Dänemark).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - 3i ist eine britische Risikokapitalgesellschaft, die vor allem in Europa investiert. 3i investiert in den Infrastrukturbereich mit Schwerpunkt auf Versorgungsunternehmen, Transportfirmen und sozialer Infrastruktur.
 - AMP ist eine australische Anlageverwaltungsgesellschaft, die in zahlreichen Anlageklassen weltweit investiert.
 - ESVAGT stellt Rettungs- und Einsatzschiffe bereit und erbringt damit zusammenhängende Dienstleistungen für die Offshore-Erdöl- und -Erdgasindustrie. Außerdem übt das Unternehmen ergänzende Tätigkeiten aus, darunter Maßnahmen zur Eindämmung von Ölverschmutzung, Unterstützung von Tankschiffen, Bohrturmverlegungen und Versorgungsaufgaben sowie Beförderung von Fracht und Personal zwischen Offshore-Erdöl- und -Erdgasfeldern. ESVAGT ist hauptsächlich in der Nordsee tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7722 — 3i Group/AMP Capital Investors/ESVAGT per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussels
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION — BEKANNTMACHUNG EINER ÖFFENTLICHEN
KONSULTATION

Geografische Angabe aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft

(2015/C 258/05)

Das Abkommen zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽¹⁾ (an das ein neuer Anhang 12 angefügt wurde) trat am 1. Dezember 2011 in Kraft ⁽²⁾.

In Artikel 16 dieses Anhangs 12 ist für die Vertragsparteien die Möglichkeit vorgesehen, neue zu schützende geografische Angaben (g.A.) in die Anlage 1 aufzunehmen. Die beiden Vertragsparteien sind dabei, die Liste der g.A. in der genannten Anlage durch Aufnahme von Bezeichnungen zu aktualisieren, die 2014 in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet eingetragen wurden. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob der in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingetragene Name „Glarner Alpkäse“ durch Eintragung als geografische Angabe in der Europäischen Union geschützt werden kann.

Die Kommission fordert daher alle Mitgliedstaaten und Drittländer sowie alle in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, auf, gegebenenfalls mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Der Einspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen. Die Einspruchserklärungen sind an folgende E-Mail-Anschrift zu richten:

AGRI-A4-GI@ec.europa.eu

Eine Einspruchserklärung ist nur dann zulässig, wenn sie fristgerecht eingeht und darin hinsichtlich des durch Eintragung zu schützenden Namens Folgendes nachgewiesen wird:

- a) Der vorgeschlagene Name kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse und ist deshalb geeignet, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen zu lassen.
- b) Der vorgeschlagene Name ist ganz oder teilweise gleichlautend mit einem Namen, der in der Union nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽³⁾ bereits geschützt ist, oder aber der vorgeschlagene Name ist in den Abkommen aufgeführt, die die Europäische Union mit einem der nachstehenden Länder geschlossen hat:

- Korea ⁽⁴⁾
- Zentralamerika ⁽⁵⁾
- Kolumbien und Peru ⁽⁶⁾
- Montenegro ⁽⁷⁾

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 16.11.2011, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.11.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ Beschluss 2011/265/EU des Rates vom 16. September 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3).

⁽⁶⁾ Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3).

⁽⁷⁾ Beschluss 2007/855/EG des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits (ABl. L 345 vom 28.12.2007, S. 1).

- Bosnien und Herzegowina ⁽¹⁾
 - Serbien ⁽²⁾
 - Georgien ⁽³⁾
 - Moldau ⁽⁴⁾
- c) Die Eintragung des vorgeschlagenen Namens ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.
- d) Die Eintragung des vorgeschlagenen Namens würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden.
- e) Der vorgeschlagene Name kann als Gattungsbezeichnung gelten, wenn Angaben übermittelt werden, die diesen Schluss zulassen.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Union zu bewerten, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind. Der etwaige Schutz der betreffenden Namen in der Europäischen Union setzt den erfolgreichen Abschluss der derzeit laufenden Verhandlungen und den anschließenden Erlass eines entsprechenden Rechtsaktes voraus.

⁽¹⁾ Beschluss 2008/474/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits —Protokoll 6 (ABl. L 169 vom 30.6.2008, S. 10).

⁽²⁾ Beschluss 2013/490/EU, Euratom des Rates und der Kommission vom 22. Juli 2013 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 14).

⁽³⁾ Beschluss 2012/164/EU des Rates vom 14. Februar 2012 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 30.3.2012, S. 1).

⁽⁴⁾ Beschluss 2013/7/EU des Rates vom 3. Dezember 2012 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 10 vom 15.1.2013, S. 1).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE